

# RS Lvwg 2020/4/27 LVwG- 2020/20/0521-7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

27.04.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §198

## Rechtssatz

Eine Überschreitung der Entscheidungsfrist bei der Erlassung der Beschwerdeentscheidung kann eine Verletzung von Verfahrensvorschriften darstellen, welche jedoch keineswegs bewirkt, dass eine mit einem Abgabenbescheid oder mit einer Beschwerdeentscheidung vorzunehmende Abgabenfestsetzung dann „gegenstandslos“ oder rechtsunwirksam wäre.

## Schlagworte

Bescheid;  
Entscheidungsfrist;  
Zwei Bescheide in derselben Sache;  
Schadenersatzforderungen;  
Keine Kompensation;  
Gegenforderung bei der Abgabenfestsetzung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2020:LVwG.2020.20.0521.7

## Zuletzt aktualisiert am

19.05.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)